

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der am 13.05.1993 in Walschleben gegründete Verein führt den Namen **SV Empor Walschleben e.V.** und hat seinen Sitz in Walschleben.

Der Verein ist im Vereinsregister unter **VR 516 / Amtsgericht Sömmerda** eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Kreisvereinigung und Fachverbände und erkennt Satzungen dieser Vereinigungen an.

Der Verein SV Empor Walschleben e.V. besteht aus den Abteilungen:

#### **Fußball und Kegeln.**

Die Gründung weiterer Abteilungen bedarf der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung.

### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Person des öffentlichen Rechts

- die **Gemeinde Walschleben** -,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Eigentum und Verwaltung des Vereinsvermögens

Eigentum des Vereins sind die Spiel- und Sportbekleidungen sowie die Sportmaterialien gemäß Inventarliste.  
Materielle und finanzielle Mittel des Vereins werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken eingesetzt.

#### § 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden vertreten. Er ist Vorstand nach § 26 BGB.
2. Der Verein kann Mitglied weiterer Vereinigungen ( Organisationen ) sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.  
Seine Mitgliedschaft übt der Verein im Interesse der Mitgliedschaft aus.  
Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.  
Grundlagen dafür sind:

- a) seine Satzung
- b) die Geschäftsordnung
- c) die Finanzordnung
- d) die Wettkampfordnung der Sportverbände
- e) Die Rechtsordnung der Sportverbände

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Träger des Vereins sind die Mitglieder. Der Verein besteht aus:
  - a) den erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
  - b) den fördernden Mitgliedern
  - c) den Ehrenmitgliedern
  - d) den jugendlichen Mitgliedern ( unter 18 Jahre )
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.  
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht aufgehoben. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, zu schützen und zu verteidigen. Sie haben Verunglimpfungen des Vereins sowie Verletzungen der ethischen Regeln des Sports der Vereinsleitung zu melden.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen ( Jahresbeiträgen ) von mehr als einem Jahr
  - c) wegen schweren Verstößen gegen Interessen des Vereins bzw. groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt :
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
  - b) Anträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu stellen
  - c) mit ihrem Stimmrecht an Abstimmungen mitzuwirken
  - d) in Organe des Vereins gewählt zu werden
  - e) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen
2. Jedes Mitglied ( über 18 Jahre ) ist zur Erbringung von jährlich 8 Stunden Ehrenamtlicher Tätigkeit am Sportplatzobjekt verpflichtet.  
Die Bestätigung erfolgt durch die Abteilungsleiter an den Vorstand.  
Bei Nichterbringung sind 5 € pro Fehlstunde an den Verein zu entrichten.
3. Gegen Mitglieder, die die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung grob missachten, die gegen die Interessen des Vereins Oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach Anhörung im Vorstand folgende Maßregelungen getroffen werden :
  - a) Verbot an der Teilnahme am Spielbetrieb
  - b) Verweis
  - c) Schadensbegleichung

## § 7 Organe des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch :

1. die Mitgliederversammlung
2. die Abteilungen
3. den Vorstand
4. Kassenprüfer

## § 8 Vorstand, Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Mitglieder des Vorstandes sind :
  - a) der Vorsitzende
  - b) 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) Kassierer / Schriftführer
2. Erweiterter Vorstand
  - a) Abteilungsleiter Fußball
  - b) Abteilungsleiter Kegeln
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein entsprechend den Gesetzen im Rechtsverkehr.
5. Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

Vorsitzender :	Leitung und Überwachung
Kassierer :	Ordnung in Ein- und Ausgaben
Schriftführer :	Protokollierung bei Versammlungen und Korrespondenz
Abteilungsleiter :	Überwachung und Regelung des sportlichen Lebens Der jeweiligen Abteilung
6. Der Vorstand ist für seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## § 9 Mitgliederversammlungen / Jahressammlungen / Hauptversammlungen

1. Einberufung erfolgt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert bzw. die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Tagesordnungen werden vom Vorstand festgelegt und in der Versammlung bekanntgegeben. Änderungen bzw. Ergänzungen sind auf Antrag möglich.
3. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. In der Hauptversammlung werden gewählt :
  - a. der Vorsitzende
  - b. der 1. Stellvertreter
  - c. der Hauptkassierer
5. Die Leiter der Abteilungen werden in den Mitgliederversammlungen der Sektionen gewählt.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Einladung, 14 Tage vor dem festgelegtem Termin, schriftlich. Die Abteilungsleiter sind mitverantwortlich.
7. Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  1. Begrüßung
  2. Feststellung der Tagesordnung
  3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  4. Bericht der Abteilung Fußball
  5. Bericht der Abteilung Kegeln
  6. Kassenbericht
  7. Bericht der Kassenprüfer
  8. Aussprache über Berichte
  9. Ehrungen
  10. Anträge
  11. Entlastung des alten Vorstandes
  12. Neuwahlen
  13. Jahresplanung/ Vorschau auf Vereinsaktivitäten
  14. Schlussbemerkungen

Für jede Versammlung ist ein Protokoll mit Unterschrift zu erstellen.

7. Die Leitung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Wortmeldungen erfolgen beim Versammlungsleiter. Wird nicht zur Sachfrage gesprochen, kann das Wort nach vorheriger Ermahnung entzogen werden.

8. Das Ende einer Debatte/Diskussion kann vom Versammlungsleiter beantragt werden, ansonsten nur von einem Mitglied, das nicht an der Debatte/Diskussion beteiligt war. Nach der Annahme des Antrages kann nur noch ein Redner gegen die Sachfrage sprechen.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Voraussetzung ist, dass vorher 51% der Mitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung namentlich (fixiert) zustimmen.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der vorliegenden Form am 11.08.2009 in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Die Satzung ist damit in Kraft.

Walschleben, 24.09.2009

Geschw. Gutwast

J. W. Gutwast

V. Gutwast

H. Spas

B. S. Sauer

S. Sauer

(R)